



Projektträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · 52425 Jülich

Averbis GmbH Tennenbacher Str. 11 79106 Freiburg

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Projektträger Jülich

Forschungszentrum Jülich GmbH

HAUSANSCHRIFT: POSTANSCHRIFT:

Wilhelm-Johnen-Straße · 52428 Jülich

52425 Jülich

ANSPRECHPARTNER/IN: GESCHÄFTSBEREICH:

FACHBEREICH:

UNSER ZEICHEN: IHR ZEICHEN:

TELEFON: TELEFAX: E-MAIL:

Lebenswissenschaften und Gesundheitsforschung (LGF) Molekulare Lebenswissenschaften (LGF2)

031L0027E

14.02.2019

## Zuwendungsbescheid

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 3004,

Titel 68531, Haushaltsjahr 2019, für das Vorhaben:

"i:DSem - Verbundprojekt: XplOit - Semantische Unterstützung für die prädiktive

Modellierung in der Systemmedizin - Teilprojekt E"

Förderkennzeichen: 031L0027E

Bezug:

Ihr Antrag vom:

26.10.2018

mit Ergänzung vom

10.01.; 29.01. und 12.02.2019

Unser Zuwendungsbescheid vom 28.01.2016

Anlg.:

Gesamtvorkalkulation (neuer Stand)

Vordruck "Empfangsbestätigung"

Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise (neuer Stand)

Vordruck "Rechtsbehelfsverzicht"

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger als Projektförderung eine weitere nicht rückzahlbare Zuwendung von 50,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

43.089,00 €

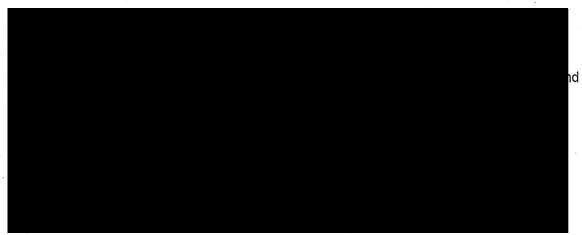
(in Buchstaben: Vier-drei-null-acht-neun Euro) (Anteilfinanzierung).

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 26.10.2018 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt nunmehr für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 28.02.2021 (Bewilligungszeitraum).

Die Gesamtzuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.



Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich (spätestens bis zum 01. Dezember eines jeden Haushaltsjahres) unter Beifügung neuer Vorkalkulationen für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen, damit versucht werden kann, den Zahlungsplan anzupassen.

#### 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als ad-hoc-Beihilfe nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" – AGVO, ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABI. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt.

Diese <u>ad-hoc-Beihilfe</u> (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link (www.ptj.de/idsem), der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 500.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

#### - Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

### - Hinweise für Zahlungsempfänger

Die unserem Bescheid vom 28.01.2016 beigefügten "Hinweise für Zahlungsempfänger" sind zu beachten.

- Im Übrigen gilt unser Bescheid vom 28.01.2016.

## Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Für die Anforderung der Zuwendung liegt bereits ein Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht. Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Empfangsbestätigung nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und ggf. der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keinen Widerspruch eingelegt haben.

#### Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis besteht gem. Nr. 19.3 NKBF 98 aus einem Schlussbericht als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Anlage 2, Nummer II. 1 bis 3 der NKBF 98 berücksichtigen.

Der Zuwendungsempfänger legt dem Zuwendungsgeber mit dem Schlussbericht einen kurzen inhaltlichen Bericht (ca. zwei Seiten DIN A4) vor. Dieser soll in allgemein verständlicher Form Ziel, Inhalt, Ergebnis und Aussagen zum konkreten Nutzen bzw. Anwendungsmöglichkeiten des Projekts bzw. der Projektergebnisse darstellen. Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Zuwendungsempfängers oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sonstige Berichtspflichten aus dem Zuwendungsbescheid oder den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid bleiben unberührt.

# 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (DEQ), 52425 Jülich einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Forschungszentrum Jülich GmbH

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Forschungszentrum Jülich GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Datenschutzhinweis unter